

# Berufspraktische Tage

## Berufsorientierung für Jugendliche („Schnuppern“)

Unter den Berufspraktischen Tagen versteht man das kurzfristige und entgeltfreie Beobachten und Verrichten einzelner Tätigkeiten in einem Betrieb durch Jugendliche. Die berufspraktischen Tage dienen interessierten Jugendlichen zur beruflichen Orientierung und unterstützen Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Lehrlingen.

### Drei Varianten der Berufspraktischen Tage:

- Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung (Variante 1)
- Individuelle Berufsorientierung während der Schulzeit (Variante 2)
- Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Schulzeit (insbesondere Ferien), (Variante 3)

### Für alle drei Varianten gilt:

- Die Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert und müssen nicht gesondert bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Die Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt, unterliegen aber auch keiner Arbeitspflicht und keiner bindenden Arbeitszeit. Sie ersetzen keine Arbeitskraft.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- In allen Fällen sollte eine Bestätigung über die Belehrung des Schülers über die relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene ...) vorliegen.
- Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechend zu beaufsichtigen.
- **Bei Personen, die nicht mehr zum Schulbesuch gemeldet sind, sind die berufspraktischen Tage nicht möglich!**

### ➤ Beachten Sie:

Bei allen Varianten der berufspraktischen Tage darf der Jugendliche nicht in den betrieblichen Ablauf eingegliedert werden, da sonst ein Arbeitsverhältnis mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen entsteht (wie z.B.: Anmeldung GKK, Entgeltzahlungspflicht, u.a.). Befindet sich der Schüler noch im schulpflichtigen Alter, würde es sich zusätzlich um verbotene Kinderarbeit handeln.

- **So unterscheiden Sie die drei Varianten der Berufspraktischen Tage:**

### **Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung (Variante 1)**

Die Berufspraktischen Tage finden als Schulveranstaltung während der Unterrichtszeit statt und dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Meist nimmt ein Großteil der Schüler einer Klasse zeitgleich an den Berufspraktischen Tagen teil (Woche).

- Terminwünsche werden meist von der Schule an die Betriebe herangetragen.
- Verantwortung über Ablauf, Inhalt und Dauer liegt beim jeweiligen Klassenvorstand bzw. dem vom Schulleiter beauftragten Berufsorientierungslehrer.
- Zur Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes (durch die Schülerunfallversicherung) sollte der Betrieb vom Jugendlichen eine Bestätigung der Schule über Genehmigung und Dauer der Berufsorientierung einfordern.
- Grundsätzlich besteht eine Aufsichtspflicht der Schule. Diese wird in der Praxis aber meist an eine geeignete Person im Betrieb übertragen.

### **Individuelle Berufsorientierung während der Unterrichtszeit (Variante 2)**

Die Initiative geht in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bzw. vom Schüler aus.

- Für Schüler ab der 8. Schulstufe
- Maximal 5 Tag pro Schuljahr
- Genehmigung durch Klassenvorstand ist erforderlich
- Bestellung einer geeigneten Aufsichtsperson durch den Betrieb

### **Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (insbesondere Ferien), (Variante 3)**

Hier geht die Initiative auch von den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler aus, die Berufsorientierung findet aber außerhalb der Unterrichtszeiten, insbesondere in den Ferien, statt.

- Für Schüler in oder nach dem 8. Schuljahr unabhängig von Schulstufe und Schulform
- An höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr
- Ausdrückliche Zustimmung des(r) Erziehungsberechtigten muss vorliegen
- Bestellung einer geeigneten Aufsichtsperson durch den Betrieb

## **Häufig gestellte Fragen:**

### **Wer leitet die Berufspraktischen Tage?**

Der Schulleiter beauftragt eine fachlich geeignete Lehrkraft der Schule mit der Betreuung der Schulveranstaltung (Berufsorientierungslehrer). – Variante 1 und 2

### **Wer beaufsichtigt die Schüler während des Projektes?**

Schüler können ab der 7. Schulstufe ohne ständige Aufsicht durch eine Lehrperson in einen Betrieb aufgenommen werden, jedoch muss eine ständige Beaufsichtigung durch eine geeignete Person des Betriebes gewährleistet werden. Die Geschäftsleitung hat eine verlässliche Person auszuwählen und der Schule namentlich bekannt zu geben (ausgenommen Variante 3). Diese Person wird funktionell als Bundesorgan tätig (Amtshaftung).

### **Sind Berufspraktische Tage ein Arbeitsverhältnis?**

Nein! Es handelt sich weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis, sondern um einen Teil des Schulunterrichts. Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig. Wenn sich der Schüler dazu in der Lage sieht, darf er einfache und ungefährliche Tätigkeiten durchführen und einfache Teilaufgaben lösen. Auf die körperliche Belastbarkeit der Schüler ist Rücksicht zu nehmen. Die Schüler unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Betriebsinhabers. Schüler dürfen nicht für Botengänge verwendet werden. Die Bestimmung des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen. Das Mitfahren in Firmenfahrzeugen ist erlaubt, sofern es für das Kennenlernen des Berufes notwendig ist.

### **Gibt es fixe Arbeitszeiten?**

Die tägliche Anwesenheitspflicht im Betrieb wird vom Leiter der Schulveranstaltung in Absprache mit der Betriebsleitung festgelegt. Die Anwesenheit im Betrieb ist nur am Tag für maximal 8 Stunden erlaubt.

### **Muss der Betrieb den Schüler zur Sozialversicherung anmelden?**

Nein! Während der Berufspraktischen Tage ist der Schüler nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Eine Anmeldung bei der Sozialversicherung ist daher nicht notwendig.

### **Gibt es eine Entgeltpflicht durch den Betrieb?**

Nein! Der Schüler hat keinen Anspruch auf Entgelt, da er sich in keinem Arbeitsverhältnis befindet.

### **Wer haftet bei Unfällen?**

Es besteht eine Amtshaftung des Bundes, ausgenommen bei der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (Variante 3): Hier haftet der Unternehmer im Fall eines Unfalls nicht mehr nach der Amtshaftung, sondern nach der schadensrechtlichen Bestimmung des ASVG, da in diesem Fall die individuelle Berufsorientierung eine private Initiative des Schülers darstellt.

### **Dürfen Schüler allein zum Betrieb bzw. vom Betrieb allein nach Hause oder zur Schule fahren bzw. gehen?**

Ja! Eltern müssen jedoch über Beginn und Ort der Schulveranstaltung informiert sein. Wenn es der Reife der Schüler ab der 7. Schulstufe entspricht, können sie alleine zum Betrieb bzw. vom Betrieb nach Hause bzw. von einem Betrieb zu einem anderen geschickt werden. Auf mögliche Gefahren ist nachweislich hinzuweisen.

**Sind Schüler zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung verpflichtet?**

Ja! Ausnahme: Krankheit, Ausschluss oder mit der Schulveranstaltung verbundene Nächtigung, in diesem Fall ist für Ersatzunterricht zu sorgen.

**Wer trägt die Kosten für etwaige Beförderungen?**

Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

**Ist es notwendig, dass die Schule eine Gruppen-Haftpflichtversicherung abschließt?**

Dies hängt davon ab, ob die Schüler durch eine eigene Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

**Ihr Ansprechpartner in der  
Industriellenvereinigung:**

Mag. (FH) Wolfgang Pucher  
T +43 463 56615-0  
F +43 463 56615-22  
E [wolfgang.pucher@iv.at](mailto:wolfgang.pucher@iv.at)  
W [kaernten.iv.at](http://kaernten.iv.at)

**Ihr Ansprechpartner  
in der Lehrlingsstelle:**

T 05 90 90 4-868  
F 05 90 90 4-854  
E [lehrlingsstelle@wkk.or.at](mailto:lehrlingsstelle@wkk.or.at)  
W [wko.at/ktn/lehrlingsstelle](http://wko.at/ktn/lehrlingsstelle)

**Ihre Ansprechpartner  
In der BD:**

T 05 0534 12210 ...  
E [christoph.kathollnig@bildung-ktn.gv.at](mailto:christoph.kathollnig@bildung-ktn.gv.at)  
(Hr. Mag. Dr. Christoph Kathollnig)  
T 05 0534 10260 ...  
E [beatrice.haidl@bildung-ktn.gv.at](mailto:beatrice.haidl@bildung-ktn.gv.at)  
(Fr. Mag. Beatrice Haidl)  
W [bildung-ktn.gv.at](http://bildung-ktn.gv.at)

Stand Juli 2017

Im Sinne der Lesbarkeit wurde in diesem Merkblatt auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.